

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge“ (NSG0045)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 01.07.1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das NSG „Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge“ wurde am 5. Juli 1978 vom Bezirkstag Magdeburg zum Naturschutzgebiet erklärt. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinie bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt überwiegend anhand des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Gemarkung Sandauerholz

Nördlich von Kannenberg verläuft die aktuelle Grenze wenig nachvollziehbar durch Grünland und ein Waldstück. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und zum Schutz rastender und brütender Vögel soll die Grenze auf den Deich verlegt werden.

Östlich von Kannenberg verläuft die aktuelle Grenze nicht nachvollziehbar über eine Ackerfläche. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit soll die Grenze vom Wald aus Richtung Westen entlang der Ackergrenze bis zum Graben führen und von dort nach Norden weiter dem Graben folgen. Die Ackerfläche wird aus dem NSG entlassen.

Gemarkung Berge

Die aktuell bestehende Nordostgrenze soll vom Deich, auf den besser nachvollziehbareren Weg verlegt werden.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Gebiet um circa 9 % (von 169 Hektar auf 184 Hektar).

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 5 Ausnahmen	8
§ 6 Landwirtschaft	10
§ 7 Forstwirtschaft	13
§ 8 Jagd	15
§ 9 Gewässerunterhaltung	16
§ 10 Angelfischerei.....	16
§ 11 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen	18
§ 12 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	18
§ 13 Anordnungen.....	19
§ 14 Ordnungswidrigkeiten.....	20
§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	20

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das

Naturschutzgebiet „Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck liegt in den Gemarkungen Sandauerholz und Werben, im Landkreis Stendal. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 184 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 7.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal sowie bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Das Naturschutzgebiet enthält Angelstrecken, welche in der Karte dargestellt sind.

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

- (4) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet liegt langgestreckt zwischen Kannenberg und Berge (Landkreis Stendal) und umfasst eine Reihe von Seen und Kleinstgewässern der Alten Elbe einschließlich ausgedehnter Ufer- und Verlandungsbereiche sowie angrenzender Grünlandflächen und Gehölzgruppen. Im äußersten Nordosten folgt die Grenze über einen kurzen Abschnitt dem Elbdamm. Auf der Ostseite der stark verlandeten Alten Elbe folgt die Grenze zunächst in südwestlicher, dann in südlicher und südöstlicher Richtung fast durchgängig gut erkennbaren Wegen und lockeren Baumreihen. Einzig nahe der schmalen Straße zwischen Kannenberg und Sandauerholz schließt die Ostgrenze mit einem Ausläufer eine Baumgruppe ein. Im Süden und auf der gesamten Westseite der Alten Elbe läuft die Grenze entlang der ufernahen Straßen und Wege.
- (5) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen 10 Meter bei Gewässern erster Ordnung und 5 Meter bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁵. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich in der Landschaftseinheit „Tangermünder Elbtal“ linksseitig der Elbe. Es stellt einen stark verlandeten circa 4,5 Kilometer langen Elbarm dar, der schon um 1700 durch Begradigungen des Elbelaufs von der Stromelbe abgeschnitten wurde. Die Wasserführung der Alten Elbe wird über den schwankenden Grundwasserstand der Stromelbe beeinflusst. Das Gebiet wird, mit Ausnahme von kleinflächigen Wiesen sowie kleinen Erlen-, Weiden- und Pappelgehölzgruppen südlich von Berge, von ausgedehnter Verlandungsvegetation, insbesondere Röhrichten beherrscht, so dass großräumig kaum zugängliche, ungestörte Bereiche entwickelt sind. Durch den Bau des Elbdeichs wurde das Gebiet von dem Einfluss der Hochwässer ferngehalten, wodurch die Verlandungsprozesse verstärkt wurden. Umgeben ist der Altarm von einer gering reliefierten, weiten Flussaue, in die Flutrinnen und Kolke eingetieft sind. Das Sedimentpaket der holozänen Sande und Kiese ist von einer unterschiedlich mächtigen Decke aus tonigen Aueschluffen verhüllt. Der Randbereich der Alten Elbe wird von einem Verlandungsmoor begleitet. Den Gewässerboden nehmen mächtige Faulschlammdecken ein.
- (2) Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung eines in Verlandung befindlichen Elbealtarms einschließlich der Entwicklung oder Wiederherstellung seiner typischen Artenausstattung und Biotopstruktur, insbesondere der Gewässervegetation und der Vogel- und Amphibienfauna.
- (3) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
 1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der

⁵ Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

Verantwortungsarten Deutschlands und Sachsen-Anhalts, aber auch der weiteren gebiets- und lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,

2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen, besonders naturnahen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung,
3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG⁶,
4. eines in Verlandung begriffenen Altgewässers der Elbe sowie weiteren Flutrinnen und Kolken sowie mit Randbereichen aus Verlandungsmooren, Röhrichten und Grünländern,
5. natürlich eutropher Gewässer mit diversen, ausgedehnten Schwimmblattgesellschaften wie z. B. Froschbissgesellschaft, Wasserschlauchgesellschaft, Gesellschaft des Flutenden Sternlebermooses (*Riccia fluitant*), der Untergetauchten und der Kleinen Wasserlinse (*Lemna trisulca*, *L. minor*) sowie der Tausendblatt-Teichrosengesellschaft mit Vorkommen von Weißer Seerose (*Nymphaea alba*), Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*), Stumpfbältrigem Laichkraut (*Potamogeton obtusifolius*) und Wasserfeder (*Hottonia palustris*),
6. von Röhrichtbuchten, in denen Wasserlinsen-Decken vorkommen sowie Vorkommen der Gesellschaft des Spiegelnden Laichkrautes (*Potamogeton lucens*),
7. ausgedehnter Verlandungszonen aus verschiedenen Röhrichtgesellschaften, wie dem Schmalblattrohrkolben-Röhricht, dem vorherrschenden Schilfröhricht, der Sumpfkresse-Wasserpferdesaat-Gesellschaft und dem Wasserschwadentröhricht mit Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*), Breitblättrigem Merk (*Sium latifolium*), Sumpf-Sternmiere (*Stellaria palustris*) und Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*) an steilen unverschilften Ufern sowie dem Sumpfsimsen-Tannenwedel-Kleintröhricht mit Tannenwedel (*Hippuris vulgaris*), Gewöhnlichem Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*) und Gewöhnlichem Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*),
8. wasserstandsabhängiger Erlenbruchwälder unterschiedlicher Ausprägungen sowie eines kleinflächigen Hartholzauenwaldes (*Ulmenion minoris*) sowie frischer Brenndolden Auenwiesen (*Cnidion dubii*) in Verzahnung mit Mageren Flachland-Mähwiesen mit *Alopecurus pratensis* und *Sanguisorba officinalis*,
9. weiterer seltener oder gefährdeter Pflanzenarten wie Sumpffarn (*Thelypteris palustris*), Straußblütiger Gilbweiderich (*Lysimachia thysiflora*) und Krebssschere (*Stratoites aloides*),
10. einer bemerkenswerten Vielfalt an brütenden Sumpf-, Röhricht- und Wasservögeln mit z.T. seltenen oder bestandsbedrohten Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Graugans (*Anser anser*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*), Rohrdommel

⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

(*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),

11. als Rastgebiet mit teilweise landesweiter Bedeutung für beispielsweise Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Saatgans (*Anser fabalis*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Spießente (*Anas acuta*) und Zwergschneipe (*Lymnocyptes minimus*),
 12. als Fortpflanzungs- bzw. Laichgebiet seltener und gefährdeter Reptilien- und Amphibienarten wie Blindschleiche (*Anguis fragilis fragilis*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
 13. einer artenreichen Wirbellosenfauna mit seltenen oder gefährdeten Arten wie den Nachtfaltern Rötliche Binseneule (*Coenobia rufa*), Eschen-Zackenrandspanner (*Ennomos fuscantaria*), Knöterich-Purpurspanner (*Lythria purpuraria*), Sumpflabkraut-Blattspanner (*Orthonama vittata*), Gilbweiderichspanner (*Anticollix sparsata*); den Libellen Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) und Keilfleck-Mosaikjungfer (*Aeshna isoceles*) sowie dem Käfer Großer Kolbenwasserkäfer (*Hydrophilus piceus*),
 14. als wichtiger Lebensraum und bedeutendes Jagdgebiet für weitere seltene und gefährdete Wirbeltierarten wie Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Biber (*Castor fiber*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Waldiltis (*Mustela putorius*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
 1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade,

- Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben- oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel,
2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
 3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
 4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen,
 5. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
 8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
 9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
 10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,
 11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
 12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung, kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden,
 14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
 16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 durchzuführen,
 17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,

18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁷, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁸ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung, Entwässerung, verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern oder der Wasserhaltung im Gebiet entgegenwirken,
21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁹ zu verursachen,
22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,
24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5

Ausnahmen

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,

⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁸ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

⁹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

- b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde, durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüberhinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden,
 4. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
 5. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 herzustellen,
 6. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 herzustellen,
 7. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,
 - b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA¹⁰, BrSchG¹¹ oder RettDG LSA¹² oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹³ oder
 - c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs
 erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,
 8. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im

¹⁰ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹³ Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

Sinne des § 11 Absatz 1; für die Durchführung darüberhinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,

9. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänke, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,
10. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 11 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG¹⁴ sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
 1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; freigestellt sind ortsveränderliche bauliche Anlagen, die der Beweidung dienen; zulässig mit einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 sind ortsunveränderliche Weideeinrichtungen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
 2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben, keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; Unterhaltung und Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
 3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
 4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken, Feldrainen, Gewässerufern, Röhrichte, Hochstaudenbeständen; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen;

¹⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

weitergehende Vorgaben des BNatSchG¹⁵, des NatSchG LSA¹⁶, des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,

5. kein Lagern von Erntegut einschließlich Mähgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; kein Lagern von Düngemitteln; Lagern von Futtermitteln nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
6. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen oder naturschutzfachlich unerwünschten Arten erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe dies erfordert:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
7. keine Agroforstwirtschaft ohne Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
8. Düngung der Grünländer mit Stickstoff grundsätzlich verboten sowie mit Phosphor, Kalium und Calcium maximal bis zur Versorgungsstufe B erlaubt,
9. keine Düngung entlang oberirdischer Gewässer im Abstand von unter 5 Metern zur Böschungsoberkante bei geringer Hangneigung von durchschnittlich weniger als 10 % innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante;
10. kein Ausbringen von Abwasser oder organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel entsprechend Anlage 1 Abschnitt 3 DüMV¹⁷; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann für Festmist von Huf- und Klautentieren sowie Gärreste erteilt werden,
11. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Juli; zulässig ist das Walzen und Schleppen vom 15. März bis 31. März, nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1, wenn witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist;
12. keine Beregnung,
13. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
14. keine Vergrämung von Rastvögeln,
15. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaat; freigestellt sind Neuansaat zur Wiederherstellung der Grasnarbe

¹⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁶ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

¹⁷ Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) (BGBl. I 2012, S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 V vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S.1414)

nach Zerstörung durch höhere Gewalt sowie Nachsaaten; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann für die Neuansaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes außerhalb von erosionsgefährdeten Hängen, Überschwemmungsgebieten, Standorten mit hohem Grundwasserstand und Moorstandorten erteilt werden,

16. kein Ausbringen von Abwasser,
17. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:
 - a) auf 2500 Quadratmetern um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel oder Sumpfohreule vom 20. März bis zum 15. Juli,
 - b) auf 625 Quadratmetern um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper,
 - c) auf 4 Hektar um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August,
18. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1:
 - a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,
 - b) für die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 01. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 Zentimetern beträgt,
 - c) für die Beseitigung von landwirtschaftlich unbrauchbarem Aufwuchs nach Hochwasserüberstauung,
 - d) auf Flächen, die durch Schadstoffe kontaminiert sind,
 - e) auf reliefreichen oder kleinen Flächen, die nicht anders bewirtschaftet werden können,
19. Einhalten einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
20. Mahd auf Schlägen mit einer Mindestgröße von 1 Hektar nur unter Stehenlassen der Vegetation auf mindestens 10 % der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens 10 Meter breite Streifen; Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach 7 Wochen,
21. die Grünlandflächen sind zum Bewirtschaftungsende zum 30. November, bei Nassgrünland bis 15. Oktober so zu bewirtschaften, dass sie kurzrasig sind,
22. keine Mahd der Nasswiesen vor dem 15. Juni; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann für einen früheren Termin erteilt werden,

23. die Mahd der Riede bedarf, unter Festlegung der Mahdhäufigkeit und des Mahdzeitpunktes, der Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,
 24. Hochstaudenfluren sind maximal alle 4 Jahre zu mähen und dürfen nicht umgebrochen oder gedüngt werden,
 25. keine Mahd von außen nach innen,
 26. Mähgut ist abzutransportieren,
 27. Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von 10 Zentimetern,
 28. Beweidung nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 unter Festlegung des Weidemanagements jedoch ohne Zufütterung (beispielsweise Weidezeitpunkt, Verweildauer der Tiere, Besatzdichte, Tränkmöglichkeiten, Pferchstellen),
 29. kein Imkern.
- (2) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen dieser Verordnung zum Düngeverbot oder zur Düngemenge, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.

§ 7

Forstwirtschaft

Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG¹⁸ in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG¹⁹, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:

1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und diese jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,
2. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise bis maximal 0,2 Hektar,
3. keine Entnahme der Horstbäume, Höhlenbäume oder Quartierbäume, hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
4. keine Holzernte (einschließlich Brennholzwerbung), Holzurückung und Holzabfuhr vom 15. März bis 31. August; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für

¹⁸Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁹ Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

die Holzernte und die Holzrückung vom 15. März bis 31. August, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind; die Holzabfuhr ist vom 15. März bis 31. August in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig,

5. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimeter bei Buche, Eiche, Edellaubholz, Pappel und von mindestens 40 Zentimeter bei anderen Baumarten; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von Altbäumen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
6. Erhaltung des starken, stehenden sowie des starken liegenden Totholzes in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz ist mindestens 3 Meter lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimeter auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von starkem Totholz aus forstsanitären Gründen sowie zur Vorbereitung der Bestandesbegründung,
7. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30 % Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 Zentimeter bei Eiche und Buche, von mindestens 60 Zentimeter bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde, und Pappel sowie von mindestens 40 Zentimeter bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimeter; keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung, eine Verwertung unterhalb der Derbh Holzgrenze (7 Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig,
8. keine flächige Befahrung,
9. keine maschinelle Bodenbearbeitung; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusaufgabe zwingend erfordern und sofern kein Eingriff in den Mineralboden stattfindet,
10. Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Metern in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimeter und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 Metern, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere bei schwierigen topographischen Bedingungen,

11. kein Einbringen nicht gebietsheimischer und nicht standortgerechter Gehölzarten sowie Erhaltung und Entwicklung von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen, vorrangig ist dabei die Förderung der Eichen,
12. keine Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden oder Brachen,
13. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbisschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
14. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldinnenrändern und Waldaußenrändern,
15. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
16. keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen,
17. keine Beeinträchtigung des standorttypischen Wasserhaushalts; keine Beräumung von Gräben.

§ 8 **Jagd**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG²⁰, nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen,
 2. Jagdausübung ganzjährig nur als Pirsch- oder Ansitzjagd abseits der Schilfflächen,
 3. für die Bewegungsjagd vom 1. Oktober bis zum 15. Januar kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,
 4. zulässig nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 ist die Fallenjagd auf Neozoen mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 5. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; zulässig nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 ist die Errichtung von Ansitzeinrichtungen,
 6. keine Verwendung bleihaltiger Munition,

²⁰ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

7. keine Schussabgabe auf Wasseroberflächen,
 8. kein Aufsuchen, Nachstellen oder Erlegen von Wild im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.
- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG²¹ und des § 28 LJagdG²² unberührt.

§ 9

Gewässerunterhaltung

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 zulässig. Den Schutzziele des Naturschutzgebietes ist nach Möglichkeit Vorrang einzuräumen.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern sowie von wasserwirtschaftlichen Anlagen auf Basis von Gewässerunterhaltungsrahmen- oder Gewässerunterhaltungsplänen ist von den Vorgaben des Absatzes 1 freigestellt, soweit für die genannten Pläne Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt wurde. Bis zum Einvernehmen sind die Vorgaben des Absatzes 1 und 2 zu beachten. Abweichungen von den Plänen sind möglich nach Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 im Rahmen von Gewässerschauen oder nach mindestens einem Monat zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1.

§ 10

Angelfischerei

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG²³, nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. das Angeln an den in der Karte dargestellten Angelstrecken nur für Mitglieder des Angelvereins Osterburg e.V. vom 01. August bis 28. Februar an den folgenden Gewässern sowie ausschließlich vom Ufer aus:
 - a) Alte Elbe Berge/Berger Loch (Angelstrecke Nummer 1),
 - b) Alte Elbe Sandauerholz/Langes Loch (Angelstrecke Nummer 2),
 - c) Kannenberger Loch (Angelstrecken Nummern 3 und 4),

²¹ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

²² Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

²³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

2. das Angeln an der in der Karte dargestellten Angelstrecke Nummer 5 nur vom 01. August bis 28. Februar für maximal fünf vom Eigentümer benannte Personen und ausschließlich vom Ufer aus,
 3. für die Verschiebung bestehender Angelstrecken aufgrund veränderter Verhältnisse kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 beantragt werden,
 4. keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferbewuchs sowie kein Betreten oder Anlegen von Schneisen im Röhricht,
 5. das Freihalten von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung existierenden Schneisen zwischen 01. Oktober und 28. Februar ist freigestellt,
 6. das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art nur auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen; für das Befahren und Abstellen auf sonstigen Wegen und Flächen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 beantragt werden, sofern Gewässer nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können,
 7. kein Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
 8. unter Nutzung des kürzesten Weges zu den Angelstrecken von öffentlichen Wegen oder Straßen aus,
 9. kein Fischen und keine Verwendung von Netzen und anderen temporären oder stationären Fangeinrichtungen,
 10. kein vorrätiges Anfüttern oder Füttern von Fischen,
 11. kein Einsetzen von Fischen, kein Zurücksetzen von gefangenen nichtheimischen Fischen, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind²⁴, und kein Zurücksetzen maßiger Karpfen und Welse,
 12. kein gemeinschaftliches Angeln und keine Veranstaltungen,
 13. unter Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zu erkennbaren Biberbauen,
 14. kein Angeln zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
 15. keine Ausgabe von mehr als 30 Angelkarten pro Jahr,
- (2) Nicht unter ordnungsgemäße Angelfischerei fallen folgende Verbote:
1. bauliche Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 BauO LSA²⁵ wie z.B. Stege zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im

²⁴ § 7 FischO LSA: Fischereiordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Januar 1994, zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 110)

²⁵ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA²⁶ oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen,

2. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern,
3. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
5. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 11

Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen, sofern in § 4 bis § 11 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG²⁷ gewährt werden.
- (5) Alle Vorgänge gemäß den Absätzen 2 bis 4, die sich auf Flächen innerhalb des Biosphärenreservates „Mittelelbe“ beziehen, bedürfen des Einvernehmens der unteren Naturschutzbehörde mit der Verwaltung des Biosphärenreservates Mittelelbe. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die obere Naturschutzbehörde.

§ 12

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet überlagert sich teilweise mit dem europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ (DE 3437-401, Nr.: SPA0011LSA) und dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (DE 3138-301, FFH0009LSA). Darüber hinaus ist es Bestandteil des Biosphärenreservates „Mittelelbe“ (BR0004LSA) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Aland-Elbe-Niederung“ (LSG0029SDL).

²⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

²⁷ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang, sofern der Absatz 3 nichts anderes vorgibt.
- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften folgender Verordnungen vor:
 1. § 6 Absatz 1 Nummer 11 bezüglich Walzen und Schleppen geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 3 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.9 zum SPA-Gebiet „Elbaue Jerichow“ (SPA0011) der Natura 2000 – LVO²⁸ vor,
 2. § 6 Absatz 1 Nummer 17 zu den Wiesenbrütern geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 10 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.31 zum FFH-Gebiet „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (FFH0009) der Natura 2000 – LVO vor,
 3. § 6 Absatz 1 Nummer 19 bezüglich der Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen den Mahdnutzungen geht dem § 3 Absatz 2 Nummer 5 der gebietsbezogenen Anlage Nummer 3.31 zum FFH-Gebiet „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ (FFH0009) der Natura 2000 – LVO vor.
- (4) Abweichungen von Absatz 2 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck zuwiderläuft.
- (5) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO²⁹, bleiben unberührt.

§ 13 **Anordnungen**

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

²⁸ Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018, Sonderdruck)

²⁹ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG³⁰ in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA³¹ handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 10 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von §§ 5 bis 11 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 11 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 11 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA³² geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
 1. Beschluss des Bezirkstages Magdeburg über die Erklärung von neun Landschaftsteilen zu Naturschutzgebieten, zur Erweiterung von vier bestehenden Naturschutzgebieten und zur Aufhebung der Schutzzerklärung von einem Naturschutzgebiet soweit es das Naturschutzgebiet „Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge“, Kreis Osterburg betrifft, 44-8-(VII)/78 vom 05. Juli 1978,
 2. Behandlungsrichtlinie über das Naturschutzgebiet „Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge“.

Halle (Saale), den

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

³⁰ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³¹ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

³² Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 7.000